



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0012-12-11

=RSS-E 15/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. September 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, aufgrund der Haftpflichtversicherung Polizzennr. [REDACTED], ausgestellt am 27. Oktober 2006, Deckung im Schadensfall Nr. [REDACTED] zu gewähren.

Begründung

Unbestritten ist folgender Sachverhalt:

Die Antragsstellerin verfügt seit dem 3.6.2004 über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (Gewerberegisternummer [REDACTED]).

Die Antragstellerin verfügt seit dem 3.4.2006 über eine Gewerbeberechtigung laut Bescheid der [REDACTED] ([REDACTED] für Gewerbliche Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und

Unfallversicherungen. Gewerberechtlicher Geschäftsführer für dieses Gewerbe ist [REDACTED]

Am 15.9.2006 richtete die Antragstellerin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, folgendes Schreiben an die Antragsgegnerin:

„(...) gerne teile ich Ihnen mein Einverständnis mit, meine Haftpflichtv [REDACTED] mit 25 % Prämienzuschlag aufzustocken. (von der bisherigen Prämie) (...)“

Am 20.9.2006 machte der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin [REDACTED] folgenden handschriftlichen Aktenvermerk:

„+ 25 % Prämie

Einschluß, Vermögensberater

Hr. P [REDACTED] S [REDACTED], Geschäftsführer

Ab 1.9.06

Neue Prämie : 937,35 EUR

Ab 1.9.06

+ Bestätigung ausstellen

Ausnahmsweise! i.O.“

Weiters finden sich auf dem Schriftstück ein (nicht einer bestimmten Person zuordenbarer Aktenvermerk „RS Hr. Sch [REDACTED] mit Hrn. A [REDACTED]“ sowie Namensstempel des Hrn. P [REDACTED] Sch [REDACTED] vom 15.9.2006 und einer Frau G [REDACTED] B [REDACTED] vom 24.10.2006.

Wie die wiedergegebenen Aktenvermerke der Antragstellerin zugekommen sind, konnte nicht festgestellt werden.

Am 20.9.2006 stellte die antragsgegnerische Versicherung für die Gewerbebehörde [REDACTED] eine Versicherungsbestätigung für die Antragstellerin aus, in der als versichertes Risiko vermerkt ist:

„Versicherungsmakler und Berater in
Versicherungsangelegenheiten

Einschluß des Geschäftsführers Hrn. P [REDACTED] S [REDACTED] als
Vermögensberater per 1.9.2006“

Mit Schreiben vom 27.10.2006 übermittelte die Antragsgegnerin
der Antragstellerin die geänderte Polizze.

Diese lautet auszugsweise wie folgt:

„Versichert: Rahmenvertrag WKO Tarif 2

Vollständiger Firmenwortlaut: Versicherungsmaklerbüro
[REDACTED]

Geschäftsführer: P [REDACTED] S [REDACTED]“

Im Rahmenvertrag zwischen dem Fachverband der
Versicherungsmakler einerseits und der Antragsgegnerin sowie
[REDACTED] andererseits ist unter Pkt. 4
als versichertes Risiko festgehalten:

**„Bei Wahl der Tarifvariante 1 richtet sich das Risiko nach
Ziffer 6 EBHV.**

**Bei Wahl der Tarifvariante 2 ist über Ziffer 6 EBHV hinaus
weitere versichert:**

- **Vermittlung von Investmentfonds**
- **Finanzierung ohne hypothekarische Sicherstellung“**

Seit 23.2.2010 war beim Landesgericht [REDACTED] als
Handelsgericht zu [REDACTED] ein Rechtsstreit zwischen der
ehemaligen Kundin der Antragstellerin, [REDACTED],
einerseits und der Antragsgegnerin andererseits auf Zahlung
von € 15.393,75 samt Nebenforderungen anhängig.

[REDACTED] belangte die Antragstellerin deswegen, weil der
Geschäftsführer P [REDACTED] S [REDACTED] ihr den Erwerb des

Anleihepapiers [REDACTED] empfohlen habe, ohne auf das Risiko eines potentiellen Vermögensausfalles hinzuweisen. Er hafte ihr daher aus dem Titel des Schadenersatzes für diesen Verlust.

Diesen Sachverhalt teilte der Geschäftsführer der Antragstellerin der Antragsgegnerin telefonisch mit. Mit Schreiben vom 14.4.2010 lehnte die Antragsgegnerin die Schadensdeckung aus folgenden Gründen ab:

„ (...)

Beklagt ist die [REDACTED], der gegenständliche Schadensfall wurde daher unter der Polizza Nr. [REDACTED] mit der Schadenr.: [REDACTED] erfasst.

Laut den Registerauszügen besteht Ihr Gewerbe in „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ bzw. bestand in „Gewerblicher Vermögensberater“.

Der Klage vom 23.02.2010 liegt jedoch der Vorwurf zu Grunde, Wertpapiere vertrieben zu haben. Dies ist von Ihren Gewerbeberechtigungen nicht umfasst - für solche Schadenersatzansprüche besteht daher kein Versicherungsschutz.

(...) "

Nach zweimaligen Rechtsgängen wurde die Antragstellerin zuletzt mit rechtskräftigem Urteil des OLG Wien als Berufungsgericht zu folgender Leistung verpflichtet:

„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 15.393,75 samt 4 % Zinsen seit 1.11.2009 Zug um Zug gegen Übertragung von dreiviertel Anteilen des Anleihenpapiers [REDACTED] [REDACTED], Zuteilungsbestätigung

Kundennummer [REDACTED] vom 31.7.2008 (Valuta EUR 20.000,--) zu zahlen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.572,91 (darin EUR 809,69 an USt und 1.714,75 an Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.359,09 (darin EUR 226,51 an USt) des Berufungsverfahrens zu ersetzen."

Für die rechtliche Beurteilung in der vorliegenden Schlichtungssache steht folgender Sachverhalt rechtskräftig fest (siehe insbesondere Urteil des LG [REDACTED] vom 19.8.2011):

„Am 24.07.2008 besuchte das Ehepaar S [REDACTED] die Klägerin und deren Lebensgefährten, O [REDACTED] E [REDACTED]. Die Klägerin war interessiert am Abschluss von Versicherungen, und zwar einer Haushaltsversicherung, zwei Autoversicherungen, eine Unfallversicherung, eine Krankenzusatzversicherung, weiters ging es um einen Bausparvertrag und eine Abfertigungskassa. Schließlich war Gegenstand der Erörterung die Vermögensveranlagung. Die Klägerin hatte ein Sparguthaben von EUR 30.000,--, wovon sie EUR 10.000,-- für den Ankauf eines Gebrauchtwagens vorsah. Die restlichen EUR 20.000,-- wollte sie anlegen. Diese Veranlagung sollte dazu dienen, unvorhergesehene Notfälle abzusichern. Für sie war wichtig, dass sie jederzeit aussteigen könne und einen Zugriff auf die Veranlagung hat. Die Veranlagung sollte sicher sein, jedoch mehr als ein Sparbuch abwerfen. Dies teilte sie P [REDACTED] S [REDACTED] mit. P [REDACTED] S [REDACTED] schlug als einzige Anlageform das Produkt von [REDACTED] vor, das er bereits an zwei Dutzend Kunden vermittelt hatte. Es war bei den Kunden sehr beliebt, weil es eine kurze Laufzeit aufwies und die Möglichkeit bestand, jederzeit (mit einem Abschlag von 5 %)

auszusteigen. Dazu teilte er der Klägerin mit, für den Fall der vorzeitigen Auflösung müsse sie mit einer Pönale rechnen. Weiters teilte er mit, dass er mit diesem Bond sehr viel Erfahrung habe, es handle sich um eine anständige Firma. Hintergrund dieser Äußerung war seine langjährige Erfahrung mit diesem Produkt; er bot es seit vielen Jahren insgesamt 24 Kunden an. Objektive Daten liegen dieser Einschätzung nicht zu Grunde. Im Zuge der mehrstündigen Beratung unterfertigte die Klägerin zahlreiche Papiere, die sie nicht durchlas. Unter anderem unterschrieb sie das Zeichnungsformular [REDACTED] über die Zeichnung von mittelfristigen Unternehmensanleihen der [REDACTED] mit dem Zeichnungsbetrag von EUR 20.000,--. Während des Beratungsgespräches trug P [REDACTED] S [REDACTED] die persönlichen Daten der Klägerin und ihre Bankverbindung ein, bereits eingetragen waren die Rahmenbedingungen der Veranlagung und das Risikoprofil.

Erst lang nach Zeichnung der Unternehmensanleihe erhielt die Klägerin von P [REDACTED] S [REDACTED] den Prospekt der [REDACTED] mit dem Emissionsbedingungen für den [REDACTED], die den Hinweis enthält:

„Zielgruppe: [REDACTED] richtet sich an Investoren, die Interesse an alternativen Anlagestrategien haben, jedoch auf Kapitalschutz nicht verzichten wollen, eine deutlich über der Inflation liegende Mindestverzinsung wünschen und zusätzlich an der positiven Entwicklung der Immobilienmärkte teilhaben wollen.

P [REDACTED] S [REDACTED] sagte mündlich der Klägerin grundsätzlich zu, für den Fall eines ihn treffenden Verschuldens ihr den Schaden zu ersetzen.“

Sein Einwand der mangelnden Passivlegitimation wurde im Ergebnis verworfen.

Am 28.5.2012 beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu empfehlen. Die Deckungsablehnung durch die Antragsgegnerin sei ungerechtfertigt. Der Schadensfall sei durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 23.7.2012 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Sie verwies auf ihren bereits im Schriftverkehr wiederholt eingenommenen Standpunkt, dass sie keine Deckungspflicht treffe, weil die Haftpflichtversicherung der Antragstellerin das Deckungsrisiko eines Finanzdienstleistungsassistenten nicht abdecke.

Wegen dieser Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin am Verfahren war daher im vorliegenden Fall ausschließlich anhand der Angaben der Antragstellerin zu entscheiden (Pkt. 2 der Verfahrensordnung)

Es folgt in rechtlicher Hinsicht:

Eine Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der eine Versicherung zum Ausgleich von Vermögensnachteilen in Folge von gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Schadenersatzansprüchen verpflichtet.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von begründeten Ansprüchen Dritter frei und wehrt auf seine Kosten unbegründete Schadenersatzansprüche ab (§§ 149-158i VersVG).

Den vertraglichen Rahmen bilden die AHVB und die EHVB.

Auch der Haftpflichtversicherungsvertrag kann wie alle Versicherungsverträge formfrei geschlossen werde (vgl RS0014572; zuletzt E des OGH vom 25.4.2012, 7 Ob 54/12k).

Im vorliegenden Fall hat nun die Antragstellerin ihr Einverständnis erklärt, ihre Haftpflichtversicherung [REDACTED] mit 25%igem Prämienzuschlag aufzustocken.

Dem ging ein Gespräch des Geschäftsführers der Antragstellerin, P [REDACTED] S [REDACTED], mit dem Sachbearbeiter der Antragsgegnerin, [REDACTED] Sch [REDACTED] voraus und wurden auf dem Schreiben der Antragstellerin von dem Sachbearbeiter der Antragsgegnerin, E [REDACTED] M [REDACTED], unter anderem Folgendes vermerkt:

„+ 25 % Prämie

Einschluß, Vermögensberater

Hr. P [REDACTED] S [REDACTED], Geschäftsführer

(...) i.O.“

Die weiteren Vermerke auf diesem Schriftstück beweisen, dass E [REDACTED] M [REDACTED] vor der Ausweitung dieses Versicherungsschutzes für die Antragstellerin die Zustimmung seiner Vorgesetzten einholte.

Diesen Antrag hat darüber hinaus die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.10.2006 zur Kenntnis genommen, wobei sie sich verpflichtet hat, das Risiko „Rahmenvertrag WKO Tarif 2“ zu übernehmen.

Sie hat insbesondere, wie sich aus den zitierten Urkunden ergibt, auch die Vermögensberaterhaftung unter Einschluss des Geschäftsführers P [REDACTED] S [REDACTED] als Vermögensberater per 1.9.2006 übernommen und insbesondere folgende Risiken übernommen: „Vermittlung von Investmentfonds, Finanzierung ohne hypothekarische Sicherung“, weitere Ausschlüsse wurden nicht vorgenommen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes gilt daher dieser Versicherungsvertrag auch gemäß § 5 Abs 2 VersVG als genehmigt.

Für die im vorliegenden Fall zu beurteilenden Frage, ob das Schadensereignis unter das versicherte Risiko der Haftpflichtversicherung fällt, ist die in der Versicherungspolizze enthaltene Risikobeschreibung entscheidend.

Es ist daher zu prüfen, ob das Produkt [REDACTED] unter das Risiko „Finanzierung ohne hypothekarische Sicherung“ fällt.

Nach ständiger Rechtsprechung hat das im Haftpflichtprozess gegen die Antragstellerin ergangene Urteil mit Rücksicht auf die Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsvertrages die Bindungswirkung, dass die Ersatzpflicht des Versicherers nach Bestand und Betrag im Deckungsprozess nicht nachgeprüft werden darf, sofern dieser sich am Haftpflichtprozess beteiligt hatte oder wenn er von diesem verständigt wurde und ihm Gelegenheit zur Nebenintervention geboten worden ist (vgl RS 0041315, zuletzt E des OGH vom 30.5.2007, 7 Ob 109/07s).

Letzteres trifft im vorliegenden Fall zu, weil die Antragsgegnerin bereits am 14.4.2010 vom Schadensfall verständigt wurde, sich aber am Verfahren mit der Begründung nicht beteiligt hatte, der Schaden sei durch den Versicherungsvertrag nicht gedeckt.

Nach den bindenden Feststellungen des zitierten Verfahrens beim LG [REDACTED] handelt es sich bei dem von der Klägerin gekauften Produkt um eine Unternehmensanleihe, somit um eine Finanzierung ohne hypothekarische Sicherstellung,

welche die dortige Klägerin [REDACTED] über Anraten des Geschäftsführers der Antragstellerin gezeichnet hat.

Aus den dargelegten Erwägungen kann daher die Schlichtungskommission nicht dem Standpunkt der Antragsgegnerin beipflichten, die Antragstellerin habe ein Wertpapier vertrieben, welches von ihrer Gewerbeberechtigung nicht umfasst gewesen wäre.

Da die Angaben der Antragstellerin gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung mangels Beteiligung der Antragsgegnerin dem Verfahren zugrundezulegen sind, besteht nach dem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag vom 20.9.2006, wo ausdrücklich das Risiko „Vermögensberater P [REDACTED] S [REDACTED]“ ab 1.9.2006 versichert wurde und dies in der Police vom 20.10.2006 mit dem Vermerk „WKO Rahmenvertrag Tarif 2“ wie wiedergegeben bestätigt wurde, Versicherungsschutz.

In dieser Meinung fühlt sich die Schlichtungskommission auch durch die Rechtsprechung bestärkt, wonach jeder Versicherungsvertrag so auszulegen ist, wie es ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen muss, wobei der dem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung besonders zu berücksichtigen ist (vgl 7 Ob 120/02a). Unklarheiten gegen zu Lasten des Versicherers (vgl 7 Ob 47/00p).

Da der Begriff „Finanzierung ohne hypothekarische Besicherung“ nicht näher definiert ist und im WKO-Tarif Variante 2 unter anderem „Vermittlung von Investment-Fonds“, somit auch eine Form der aktiven Veranlagung von Geldbeträgen, genannt ist, konnte die Antragstellerin bei objektiver Betrachtung dieser Risikoumschreibung durchaus der Meinung sein, darunter fielen auch die Beratung und Vermittlung von Unternehmensanleihen wie

die verfahrensgegenständliche. Es wäre Aufgabe der Antragsgegnerin gewesen, bei Abschluss des Haftpflichtversicherungsvertrages den Begriff „Finanzierung ohne hypothekarische Sicherstellung“ in der Polizze dahingehend zu formulieren, dass das Berufsrisiko als Finanzdienstleister ausdrücklich ausgeschlossen wird, zumal damals bekannt war, dass Vermögensberater grundsätzlich auch Tätigkeiten als Finanzdienstleistungsassistent ausüben können. Diese Unterlassung kann sie nicht im Nachhinein nicht dadurch mit der Behauptung korrigieren, dass dieses Risiko ausgeschlossen worden sei. Nach dem unbestrittenen Sachverhalt hat sie nämlich den Willen der Antragstellerin und ihres Geschäftsführers zustimmend zur Kenntnis genommen, gerade wegen dieses Risikos bei ihr haftpflichtversichert zu werden, weil sie sich sonst nicht für die Tarifvariante 2 entschlossen hätte.

Da die Deckungsablehnung zu Unrecht erfolgte, war wie im Spruch zu entscheiden.

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren (§ 12 Abs 1 VersVG), beginnend mit der Erhebung des Anspruches. Im vorliegenden Fall ist dies spätestens der 14.4.2010.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. September 2012